Miet- und Benutzungsordnung für das Pfarrzentrum des Marktes Bodenmais

---

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Pfarrzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Bodenmais und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinde.

(2) Das Pfarrzentrum steht Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien sowie Betrieben und Familien aus Bodenmais, sowie auswärtigen Veranstaltern zur Durchführung von Festen, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Kinovorführungen, Konferenzen, Produktpräsentationen sowie Betriebs- und Familienfeiern, auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Vermietung

(1) Die Überlassung des Pfarrzentrums erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

(2) Der Mietvertrag enthält als Anlage die Miet- und Benutzungsordnung sowie die Bestuhlungspläne.

(3) Eine Untervermietung des Pfarrzentrums durch den Mieter ist nicht statthaft.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Pfarrzentrums besteht nicht.

(5) Der Markt Bodenmais behält sich vor, mit der Vermarktung und Betreibung des Pfarrzentrums einen Dritten zu beauftragen.

(6) Das gemietete Objekt samt Nebenanlagen darf nicht zu Handlungen und Zwecken verwendet werden, die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet oder geeignet sind, ihr Ansehen, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.

§ 3 Mietobjekte

(1) Mietobjekte innerhalb des Pfarrzentrums sind der ganze Saal, ein Teilsaal, das Foyer/die Besuchergarderobe, der Catering-Bereich, die Küche, die Toiletten, die Künstlergarderobe und ein Nebenraum.

(2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

(3) Im Mietvertrag sind Stühle, Tische und technische Anlagen wie Tontechnik (Mischpult gebührenpflichtig) und Lichttechnik einbezogen.

§ 4 Mietpreistarife

(1) Für die Nutzung des Pfarrzentrums als Gesamtheit – d.h. Nutzung aller in § 3 genannten Mietobjekte innerhalb des Pfarrzentrums – sind bei eintägigen Veranstaltungen folgende Mietpreistarife zu entrichten:

Veranstaltungsart	Pauschale
Veranstaltungen der beiden christlichen Kirchengemeinden, des Kindergartens Bodenmais, der Grund- und Mittelschule Bodenmais, des Seniorenclubs u.ä.	jeweils 0 EUR
Bauerntheater und Vereinsveranstaltungen (z.B. Konzerte, Versammlungen sowie Saalbenutzung mit nur eingeschränkter Gastronomie (kein Catering)	jeweils 220 EUR
Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Abschlussbälle, Faschingsbälle (i.d.R. mit Catering)	jeweils 450 EUR

Für mehrtägige Veranstaltungen wie z.B. Tierschauen oder Turniere sind die Konditionen separat zu verhandeln. Die Verwaltung oder ein vom Markt Bodenmais mit der Vermarktung und Betreibung beauftragter Dritter wird zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt.

Die oben genannten Konditionen verstehen sich inkl. Endreinigung.

Alle aufgeführten Mietpreise sind Endpreise und enthalten die derzeit gültige gesetzliche MwSt. von 19 %.

Abweichungen von diesen Mietpreisen sind nicht möglich.

Die Kaution beträgt 300 EUR (siehe § 11 Abs. 1)

(2) Bei alleiniger Nutzung des Nebenraums sowie der Toiletten sind bei eintägigen Veranstaltungen folgende Mietpreistarife zu entrichten:

Nutzungen	Pauschale
Nutzungen, denen ein nicht-gewerblicher Zweck zugrunde liegt (d.h. die für die Teilnehmer kostenlos sind)	0 EUR
Alle weiteren Nutzungen	jeweils 50 EUR

Die oben genannten Konditionen verstehen sich inkl. Endreinigung.

Alle aufgeführten Mietpreise sind Endpreise und enthalten die derzeit gültige gesetzliche MwSt. von 19 %.

Abweichungen von diesen Mietpreisen sind nicht möglich.

Eine Kaution wird nicht erhoben.

§ 5 Benutzungszeit

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben. Ein Aufbautag ist im Mietpreis inclusive. Jeder weitere Tag vor der Veranstaltung wird extra berechnet.

§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung beim Markt Bodenmais oder seinem Beauftragen anzumelden.

(2) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.

(3) Liegt dem Markt Bodenmais der unterzeichnete Mietvertrag nicht zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 7 Anmeldepflicht

(1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.

(2) Der Markt Bodenmais weist den Mieter daraufhin, dass bei einer gewerbsmäßigen Veranstaltung eine gaststättenrechtliche Erlaubnis beantragt werden muss.

(3) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8 Übergabe des Pfarrzentrums

(1) Dem Mieter wird das Pfarrzentrum in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

(2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen und angefallener Hausmüll zu entsorgen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich die gemieteten Räume besenrein und komplett geräumt (Dekoration, Abfall usw.) zurückzugeben. Die Küche muss besenrein und die Oberflächen der Küche sowie der benutzten Tische gesäubert werden.

(4) Die Aufräumarbeiten müssen spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein. Für jeden weiteren Tag wird die volle Hallenmiete nachträglich in Rechnung gestellt.

(5) Die Reinigung erfolgt ausschließlich vom Markt Bodenmais bzw. durch beauftragte Dritte. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter bzw. sind in der vereinbarten Pauschale enthalten (vgl. § 4, Ziffer 3).

§ 9 Bewirtung/Benutzung der Küche

(1) In den Räumlichkeiten des Pfarrzentrums darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

(2) Nach Benutzung der Küche sind Geschirr, Gläser und andere Gegenstände aufgeräumt, gebrauchsfertig und gesäubert zu übergeben. Unbrauchbar gewordene Küchenausstattung (Geschirr, Gläser, Besteck usw.) sind bei Abnahme dem Hausmeister anzuzeigen. Die Kühlschränke sowie die Schübe beim Getränkeausschank sind gesäubert zu übergeben.

(3) Einweisung und Gerätenutzung erfolgt durch den Hausmeister.

(4) Die Endreinigung der Küche des Pfarrzentrums erfolgt durch den Markt Bodenmais bzw. durch beauftragte Dritte; die anfallenden Kosten sind bei Benutzung der Küche einmalig zu entrichten (vgl. § 4, Ziffer 3).

(5) Der Mieter ist dazu verpflichtet in sämtlichen Räumen des Pfarrzentrums für die Dauer der Mietzeit ausschließlich die von der Privatbrauerei J.B. Falter aus Regen hergestellten und/oder vertriebenen Biere und alkoholfreien Getränke zu beziehen und zum Ausschank zu bringen. Vereine, die ein eigenes Catering durchführen, unterliegen keiner Abnahmeverpflichtung bei der Brauerei Falter.

§ 10 Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung des Pfarrzentrums eingetretenen Schäden die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.

(2) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet der Markt Bodenmais nicht.

Der Mieter hat den Markt Bodenmais von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(3) Durch den Mieter ist eine sog. Veranstalterhaftpflichtversicherung für das Pfarrzentrum abzuschließen. Mit dieser Veranstalterhaftpflichtversicherung sind mit einer Deckungssumme für Sach- und Personenschäden bis zu 1 Mio. EUR bzw. für Vermögensschäden bis 50.000 EUR abgedeckt.

§ 11 Schadenersatz

(1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kaution in Höhe von 300 EUR vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kaution nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme des Pfarrzentrums an den Kautionszahler sofort zurückgezahlt.

(2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich dem Markt Bodenmais oder seinem Beauftragen anzuzeigen.

(3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann der Markt Bodenmais neben der Inanspruchnahme der Kaution verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 12 Bestuhlung

Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen und darf nicht verändert werden.

§ 13 Garderobe

(1) Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobenpflicht. Die Betreibung der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

(2) Der Markt Bodenmais übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 14 Dekoration

(1) Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Boden und die Wände nicht durch Nägel, Schrauben, Klammern o. ä. Befestigungsmaterial beschädigt werden.

(2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt der Markt Bodenmais keine Haftung.

§ 15 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.

(2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

(3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

(4) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot; das gilt insbesondere auch für das Foyer.

(5) Offenes Feuer oder künstliche Rauchentwicklung ist strengstens untersagt.

(6) Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Kontrollpersonal stellt grundsätzlich der Mieter. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, vom Mieter veranlasst. Die Kosten trägt ebenfalls der Mieter.

(7) Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beschilderung der StVO (Feuerwehrzufahrt) dringend zu beachten ist. Zuwiderhandlungen werden sofort zur Anzeige gebracht. Auch der Vorplatz ist von Autos freizuhalten.

§ 16 Hausrecht

Der Markt Bodenmais oder sein Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.

(2) Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.

(3) Der Markt Bodenmais kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Viechtach.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Miet- und Benutzungsordnung des Marktes Bodenmais für das Pfarrzentrum tritt am 06.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 26.07.2024 außer Kraft.

Bodenmais, den 06.11.2024

Michael Adam
Erster Bürgermeister